FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Fédération suisse des Haflinger (FSH)
Schweizerischer Haflingerverband (SHV)

# Gymkhanareglement (FM/HF)

***Gültig ab 25.08.2026***

Die Prüfungen werden, unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Präzisierungen, gemäss Generalreglement (GR) von Swiss Equestrian ausgetragen.

## 1. Teilnahmeberechtigung

### 1.1. Teilnahmeberechtigung Pferde

Startberechtigt sind Freiberger, Haflinger sowie Maultiere ab drei Jahren (massgebend ist das Geburtsjahr), sofern ein gültiger Abstammungsschein oder Identitätsausweis sowie ein Equidenpass vorliegen.
Ein Eintrag im Sportregister von Swiss Equestrian ist nicht obligatorisch.
Jedes Pferd darf in derselben Prüfung nur einmal eingesetzt werden.

### 1.2. Teilnahmeberechtigung Reiter

Es handelt sich um Prüfungen, bei denen Reiter mit Brevet, abgeschlossener Grundausbildung Pferd Reiten oder einer Lizenz von Swiss Equestrian startberechtigt sind.
Ein Reiter darf zweimal in derselben Prüfung starten.

## 2. Stufen

Stufe I: Einsteiger
Stufe II: Fortgeschrittene
Stufe III: Elite (Top)

Ausser für 3-jährige Pferde, die in der Stufe I starten müssen, kann beim ersten Start des Pferdes an einer Gymkhana-Prüfung die Stufe I oder II frei gewählt werden. Die Stufe III ist nur durch Qualifikation zugänglich.
Sechs Klassierungen in der laufenden und der letzten Saison führen im Folgejahr zu einem Aufstieg in die höhere Stufe.
Pferde, die sich beim National FM in Kategorie II auf den Rängen 1 bis 3 klassieren, müssen im folgenden Jahr in der Stufe FM3 starten.
Das Pferd verbleibt in seiner Stufe, bis der Besitzer die Rückstufung beantragt. Eine Rückstufung ist nach fünf Starts in Folge ohne Klassierung möglich.
Ein freiwilliger Aufstieg von Stufe I in Stufe II ist möglich, **muss aber dem SFV im Voraus gemeldet werden**.
3- und 4-jährige Pferde sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen und verbleiben in ihrer jeweiligen Stufe, bis sie 6 Klassierungen erreicht haben. Die Stufe III ist weiterhin nur durch Klassierungen zu erreichen. Eine freiwillige Rückstufung ist nicht möglich und muss weiterhin beim SFV beantragt werden.

## 3. Parcours, Hindernisse und Wertung

### 3.1. Parcours

Der Parcours muss eine Mindestlänge von 150 m und eine Maximallänge von 300 m haben. Gemäss Anhang „Kategorien mit Hindernisdefinitionen“ muss er mindestens ein und höchstens zwei Hindernisse aus den Kategorien 1 bis 4 enthalten (Hindernisvorschläge siehe Anhang).

Die übrigen Hindernisse können dazu dienen, den Gehorsam und die Gelassenheit des Pferdes sowie die reiterlichen Fähigkeiten des Reiters zu prüfen.
Der Parcoursbauer kann das Absteigen im Parcours erlauben, muss jedoch bei der Parcoursbesichtigung darauf hinweisen.
Nach Ablauf der Parcoursbesichtigung darf an den Hindernissen nicht mehr geübt werden.
Der Parcours muss für jede Kategorie (Stufe I, II und III) unterschiedlich gestaltet sein.
Felder mit mehr als 70 Nennungen pro Stufe müssen geteilt werden.

### 3.2. Hindernisse

Es sind 8 bis 12 Hindernisse zu bewältigen (Details im Anhang „Kategorien mit Hindernisdefinitionen").
Die Hindernisse müssen sowohl von links als auch von rechts reitbar sein (für Links- und Rechtshänder).
Alle Hindernisse müssen klar ersichtlich und bewertbar sein.
Glücksspiele sind nicht erlaubt.

### 3.3. Wertung B

Jedes Hindernis wird mit Gutpunkten bewertet. Kann ein Teilnehmer ein Hindernis nicht bewältigen, darf er den Parcours auf ein Zeichen der Jury fortsetzen, erhält jedoch null Pluspunkte. Nachdem die vorgegebene Maximalzeit abgelaufen ist und der Reiter abgeläutet wurde, muss er den Parcours verlassen (das Ziel durchreiten), und das zuletzt angefangene Hindernis zählt nicht mehr.
Für die Rangierung wird die Summe der Punkte gewertet. Bei Punktegleichheit ist die Zeit massgebend.

### 3.4. Allgemeine Bewertung

Kein Hindernis darf ausgelassen werden. Ein nicht zu bewältigendes Hindernis muss dreimal angeritten werden, bevor der Richter das Zeichen zum Weiterreiten gibt. Bei Nichteinhalten der Reihenfolge der Hindernisse oder bei einem Sturz des Reiters (vom Pferd) wird der Reiter disqualifiziert.
Wenn die Sicherheit es erfordert, kann die Jury Konkurrenten jederzeit den Start verbieten oder die Bedingungen der Prüfung ändern.

### 3.5. Zuchtwertschätzung

Allfällige Zuchtwertschätzungen dürfen nicht ranglistenrelevant sein.

## 4. Sattlung/Zäumung und Anzug der Reiter

### 4.1. Sattlung und Zäumung

Korrekte Sattlung und Zäumung. Erlaubt sind Wassertrensen, Olivenkopftrensen, Knebeltrensen, D-Trensen (ohne Fixierung) sowie Snaffle-bits (einfach und doppelt gebrochen). Als Hilfszügel ist nur ein gleitendes Martingal erlaubt. Schutzmaterialien sind erlaubt. Gebisslose Zäumungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.

### 4.2. Anzug der Reiter

Reithosen, Stiefel oder Halbstiefel, Schuhwerk mit Absatz, Dreipunkt-Reithelm (Westernreitweise gemäss SWRA mit Helmschale), Oberteil mit mind. ¼ Ärmeln (ohne Ärmel nur erlaubt, wenn es sich um ein offizielles Turniershirt mit Kragen handelt.)
Peitschen bis maximal 120 cm Länge erlaubt.
Sporen sind sowohl auf dem Abreitplatz als auch im Parcours verboten.

## 5. Nennungen, Nenngeld, Preise und Klassierung

### 5.1. Nennungen

Nur mit der Nennkarte Gymkhana des SFV.

### 5.2. Nenngeld

Das Nenn- bzw. Startgeld wird auf mindestens **CHF 30.-** festgelegt.

### 5.3. Preise

Gemäss Weisungen des SFV/SHV.

### 5.4. Klassierung

~~50 %~~ **30 %** der Startenden pro Prüfung (FM + HF zusammen).

## 6. Diverses

### 6.1. Parcoursbauer, Richter, Sekretär

Parcoursbauer und Richter müssen von Swiss Equestrian anerkannt sein und auf der Funktionärsliste für Gymkhana von Swiss Equestrian aufgeführt werden.
Es müssen stets ein Richter und ein Parcoursbauer (zwei verschiedene Personen) im Parcours anwesend sein.

### 6.2. Veterinärreglement

Die Prüfung untersteht dem geltenden Veterinärreglement von Swiss Equestrian in der jeweils aktuellen Fassung. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die veterinärmedizinischen Vorgaben einzuhalten. Bei Verstössen gegen das Veterinärreglement behalten sich die Veranstalter Sanktionen vor, bis hin zum Ausschluss von der Prüfung.

### 6.3. Schlussbestimmungen, Sanktionen

Reiter und Pferde, die offensichtlich mit den Prüfungsaufgaben überfordert sind, werden gemäß Artikel 11.2 des Generalreglements (GR) von Swiss Equestrian durch den Richter ausgeschlossen bzw. disqualifiziert. Die Entscheidungen der Jury sind verbindlich. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit, einen schriftlichen Rekurs an die Jury einzureichen. Die Kaution, die gleichzeitig mit dem Rekurs zu entrichten ist, beträgt CHF 100.-. Der Rekurs muss innerhalb von 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündigung der betreffenden Prüfung eingereicht werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Kaution zurückerstattet (gemäß GR von Swiss Equestrian). Bei Ablehnung verbleibt sie beim Veranstalter.